

**Ausschussbetreuender Bereich  
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

**Drucksachen-Nr.**

**0192/2013**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
Sitzung am 03.07.2013**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Junge Union Bergisch Gladbach, Am Stadion 18 - 24, 51465 Bergisch  
Gladbach, vertreten durch den Vorsitzenden Martin Lucke**

### **Tagesordnungspunkt A**

#### **Anregung vom 24.03.2013 zur Einführung amtlicher Bekanntmachungen im Internet**

Die Anregung ist beigelegt.

##### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Die Junge Union regt an, soweit dies rechtlich möglich ist, amtliche Bekanntmachungen zukünftig nicht mehr in den Tageszeitungen, sondern im Internet vorzunehmen. Zusätzlich sollte an geeigneter Stelle ein Aushang erfolgen. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sollten außerdem ergänzende Informationen ins Netz gestellt werden.

Bei der jetzigen Verfahrensweise entstünden unnötige Kosten, die eingespart werden könnten. Viele Bürger würden auch keine Zeitung lesen und daher nicht erreicht. Vorteilhaft seien auch die Möglichkeiten, im Internet Informationen umfangreicher und verständlicher darzustellen und auch zu archivieren. Es wird daher beantragt zu prüfen

- ob auf die Veröffentlichung in der Zeitung rechtssicher verzichtet werden kann und
- in welcher Höhe Kosten eingespart werden könnten.

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen können laut Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO 1999) auf drei verschiedene Arten durchgeführt werden:

a) im Amtsblatt der Gemeinde; dieses kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden; kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen, **oder**

b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, **mindestens einmal wöchentlich** erscheinenden Zeitungen, **oder**

c) durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist.

Möglichkeit c) kommt nach OVG-Rechtsprechung für Gemeinden mit mehr als 35.000 Einwohnern nicht in Betracht ("absolut ungeeignet").

Es kann nur alternativ entweder Möglichkeit a) oder Möglichkeit b) in der Hauptsatzung festgelegt werden. Es wäre nicht möglich, z.B. für die Bekanntmachungen von Satzungen ein Amtsblatt und für die übrigen Bekanntmachungen die Tageszeitungen in der Hauptsatzung festzulegen. Eine andere Veröffentlichungsform kann nur *nachrichtlich* gewählt werden, mit ihr allein wird die öffentliche Bekanntmachung jedoch nicht wirksam vollzogen.

Entsprechend dem Wortlaut dieser Vorschrift kann auf eine Bekanntmachung in den Zeitungen, wie sie für die Stadt Bergisch Gladbach in § 14 der Hauptsatzung festgelegt wurde (Bekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und dem Kölner Stadtanzeiger), rechtssicher verzichtet werden, wenn stattdessen in der Hauptsatzung die Variante „Amtsblatt“ festgelegt wird.

Eine förmliche öffentliche Bekanntmachung ausschließlich über das Internet sieht die Bekanntmachungsverordnung aber nicht vor, weshalb sie unzulässig wäre. Ein zusätzlicher Aushang würde hieran nichts ändern, da die Rechtsprechung, wie oben erwähnt, die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel jedenfalls für größere Gemeinden mit mehr als 35.000 Einwohnern als eine absolut ungeeignete Form der Bekanntmachung von Ortsrecht sieht. Die rechtsstaatlichen Anforderungen an eine Verkündung von Ortsrecht gebieten es, Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich zu machen, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können. Diese Möglichkeit darf auch nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Die dritte Variante scheidet daher aus.

Der Bürgermeister hält es aber für sinnvoll, sich mit der alternativen Variante „Amtsblatt“ für die öffentlichen Bekanntmachungen für Bergisch Gladbach zu beschäftigen. Hierzu sind weitere Recherchen und Prüfungen etwaiger Kooperationen (z.B. mit dem Kreis) erforderlich und es bedarf eines rechtssicheren Konzeptes zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Aufgrund der Stellenvakanz bei der Leitung der Pressestelle war es nicht möglich, dies bis zur Sitzung des AAB zu erstellen. Die Verwaltung wird sich unmittelbar nach der Neubesetzung mit dem Thema befassen und einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten.

Es wird daher empfohlen, die Anregung in den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.